Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1579

Sachgebiet 613

Vorblatt

Nachlauf-Verordnungen (Aufhebungsrecht des Bundestages innerhalb von vier Monaten nach Verkündung

a) Zollkontingente für Fische

b) Erhöhung des Zollkontingents für Bananen

(Bericht des Ausschusses für Wirtschaft)

A. Problem

a) Die Einfuhr bestimmter Seefischsorten soll — wie schon seit Jahren — verbilligt werden.

b) Das Zollkontingent für Bananen soll aufgestockt werden.

B. Lösung

Zu a) Es sind bis zum 31. Dezember 1970 befristete Zollkontingente gewährt worden.

Zu b) Das Zollkontingent für das Kalenderjahr 1970 wurde um 184 000 t auf insgesamt 540 000 t erhöht.

(Einmütigkeit im Ausschuß)

C. Vorschlag

Der Bundestag macht von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1579

Sachgebiet 613

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft
(8. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung erlassene Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 17/70 — Zollkontingente für Fische)

— Drucksache VI/1481 —

über die von der Bundesregierung erlassene Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 16/70 — Erhöhung des Zollkontingents für Bananen)

— Drucksache VI/1482 —

Bericht des Abgeordneten Kaffka

Die Verordnungen, die bereits in Kraft getreten sind, wurden vom Herrn Präsidenten an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen. Es handelt sich hierbei um sogenannte Nachlauf-Verordnungen, bei denen der Deutsche Bundestag nach § 77 Abs. 7 des Zollgesetzes ein Aufhebungsrecht in einer Frist von vier Monaten nach Verkündung hat.

1. Die EG-Kommission hat der Bundesrepublik für ihre Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern folgende Zollkontingente für die Zeit vom 1. August 1970 bis zum Zeitpunkt der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1970 gewährt:

   a) 11 000 t Rotbarsch, Schellfisch, Kabeljau und Seelachs zum Zollsatz von 9,2 % für Rotbarsch und 12,8 % für die übrigen Fischsorten (allgemeiner Zollsatz: 15 %),

   b) 4 000 t schwarzer Heilbutt zum Zollsatz von 6,8 % des Wertes (allgemeiner Zollsatz ebenfalls 15 %).

2. Der Bundesrepublik steht nach dem dem EWG-Vertrag anliegenden „Protokoll über das Zollkontingent für Bananen" ein Jahreskontingent für die zollfreie Einfuhr von Bananen aus Nicht-EWG-Ländern zu.

   Die Höhe des jeweiligen Jahreskontingents richtet sich u. a. nach den Einfuhren des Vorjahres. Da die genauen Importzahlen für das Kalenderjahr 1969 seinerzeit noch nicht vorlagen, eröffnete die Bundesregierung für das Jahr 1970 zunächst auf Grund einer geschätzten Einfuhrmenge ein vorläufiges Zollkontingent von 356 000 t. Inzwischen liegen die endgültigen Importzahlen des Kalenderjahres 1969 vor. Die in Nummer 6 des „Protokolls über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen" geforderte Voraussetzung, daß es den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar nicht möglich ist, die von der Bundesrepublik benötigten Mengen zu liefern, liegt vor. Das Zollkontingent für das Jahr 1970 wurde deshalb auf 540 000 t erhöht.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 10. Dezember 1970

Der Ausschuß für Wirtschaft

Kienbaum	**Kaffka**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51